Vereinf. Änderung „C"

STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 90 — M = 1 : 500

Vereinfachte Änderung „C" gemäß § 13 BBauG

- Bereiche 1,2 u. 3 -

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-westfalen (Bau ONW) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind
Blatt
Blatt
Blatt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom ... sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Wesel, den ... Städt. Vermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

STADT WESEL 23 Stadtplanungsamt Wesel

Wesel, den 26.11.1986 Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Wesel hat am ... die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den ... Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am 16.12.1986 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplan-Änderung ist am 23.12.1986 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

STADT WESEL 23

Wesel, den 23.12.1986 Bürgermeister

Zeichenerklärung

Festsetzungen
nach BBauG und Bau NVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WR — Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- I — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- GFZ 0,5 — Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
- △ 0 — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga — Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzung nach Bau ONW

- D = 42° — Dachneigung

Bestand / **Planung**

- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen